

Allgemeine Geschäftsbedingungen für touristische Leistungen der Tourameo Reiseberatung

Mit Ihrer Buchung erkennen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für touristische Leistungen der Tourameo Reiseberatung (Einzelunternehmen) an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle über das Einzelunternehmen Tourameo (nachfolgend „Tourameo“ oder „Veranstalter“ genannt) gebuchte Reisen. Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Diese Reisebedingungen gelten nicht für vermittelte Einzelleistungen (z. B. Eintrittskarten als Einzelleistungen, sowie die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB. Über diese erhalten Sie jeweils gesonderte Informationen.

Inhaltsübersicht:

1. Vertragsabschluss
2. Zahlung
3. Reisedokumente
4. Reiseleistungen
5. Flugbeförderung
6. Umbuchung, Leistungs- und Preisänderungen
7. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers
8. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters
9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände
10. Reiseversicherungen
11. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung und Kündigung
12. Haftung
13. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen
14. Gewährleistung/Schadenersatz
15. Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung
16. Pass-, Visa, Zoll-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen
17. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

1. Vertragsabschluss

1.1 Vertragspartner ist die Tourameo Reiseberatung (Einzelunternehmen). Nachfolgend als Tourameo oder Veranstalter aufgeführt.

1.2 Mit der Anmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung, die über das Anmeldeformular erfolgt bietet der Reiseteilnehmer den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme (z.B. Internet) vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Tourameo zustande. Die Annahme wird erklärt mittels einer durch E-Mail oder per Post übersandten Buchungsbestätigung.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Angebot des Reiseveranstalters. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer diesem zustimmt. Die Zustimmung kann durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, wie zum Beispiel der Zahlung des Reisepreises, der Anzahlung oder des Antrittes der Reise erfolgen.

1.4 Liegen die Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters dem Reiseteilnehmer bei einer telefonischen Anmeldung nicht vor, so werden diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Reise- und Zahlungsbedingungen werden mit der Maßgabe der Regelung in 1.2 Bestandteil des Reisevertrages.

1.5 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich verbindlich aus der Reisebestätigung/ Rechnung des Reiseveranstalters, sowie aus der Leistungsbeschreibung der dem jeweiligen Angebot zugrunde liegenden Produktausschreibung. Andere hotel- oder leistungsträgereigene Leistungsbeschreibungen sind nicht maßgeblich. Zu mündlichen Nebenabreden sind die Mitarbeiter von Tourameo nicht befugt.

1.6 Sofern Sie lediglich eine Eintrittskarte eines Fremdanbieters ohne weitere Reiseleistungen buchen, tritt der Veranstalter nur als Vermittler einer Fremdleistung auf. Durch den Erwerb vermittelter Eintrittskarten kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Anbieter zustande. Den Namen des jeweiligen Anbieters entnehmen Sie bitte der Eintrittskarte.

1.7 Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

1.8 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 7.).

2. Zahlung

2.1 Es gelten die mit der Buchung bestätigten Preise und Leistungen. Die Zahlung erfolgt per Rechnung durch den Kunden auf ein vom Veranstalter zu benennendes Bankkonto. Im Ausnahmefall kann sowohl die Anzahlung als auch die Restzahlung bei Entgegennahme der Reiseunterlagen in bar geleistet werden. Der Zahlungsweg per Rechnung ist nur möglich bei Buchungen bis 2 Tage vor dem geplanten Abreisetag. Sowohl Auslands- als auch Überweisungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

2.2 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und je nach Reiseprodukt der Aushändigung des Sicherungsscheins wird in jedem Fall eine Anzahlung von mind. 20% des Reisepreises fällig, mindestens € 50,- pro Person. Versicherungsprämien und Eintrittskarten sind komplett und sofort bei Buchung fällig.

2.3 Falls nicht abweichend in der Rechnung/Buchungsbestätigung angegeben, ist die Restzahlung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.

2.4 Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht rechtzeitig innerhalb von 5 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung/Rechnung ein, oder verweigert eine Bank den Ausgleich der fälligen Zahlung und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist Tourameo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden die Rücktrittskosten (Stornogebühren) aus Ziffer 7 erhoben.

2.5 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei der Anmeldung per Rechnung sichergestellt wird. Der jeweils fällige Betrag muss innerhalb von 5 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung/Rechnung gezahlt sein.

2.6 Bei Buchungen ab 10 Tage vor dem geplanten Reiseantritt wird der gesamte Reisepreis/ Rechnungsbetrag und ggf. zu entrichtende Versicherungsbeiträge mit Zustandekommen des Reisevertrags sofort fällig.

2.7 Bei Verweigerung des Zahlungsausgleichs durch eine Bank wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Buchung erhoben. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

2.8 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese zuzüglich zum Reisepreis.

2.9 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein mit den genauen Angaben der Versicherungsgesellschaft befindet sich im Anhang ihrer Buchungsbestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.

3. Reisedokumente

3.1 Die Reisedokumente/ der Reiseplan werden dem Anmelder der Reise für alle Reisetilnehmer per E-Mail, per Post bzw. persönlich übermittelt. Sollten die benötigten Reisedokumente dem Anmelder wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen bzw. abgeholt worden sein, hat sich dieser unverzüglich mit Tourameo in Verbindung zu setzen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

3.2 Müssen aus Gründen, die Tourameo nicht zu vertreten hat, neue Reiseunterlagen ausgestellt werden, so kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- pro Ersatzdokument fällig werden.

4. Reiseleistungen

4.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Internet, Katalog, Flyer, Reiseplan) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung (vgl. Ziffer 1.2). Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4.2 Der Veranstalter bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben sind, z. B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen, verpflichtet sich aber nicht zu deren Erfüllung solange diese nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind.

4.3 Für die Bearbeitung individueller, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender Reisen oder vom Reisenden im Zielgebiet gewünschten Flug- und/oder Hotelumbuchungen kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr seitens des Reiseveranstalters erhoben werden. Zusätzlich entstehenden Kosten bei Leistungsträgern aufgrund von gewünschten Sonderleistungen werden dem Reisenden in Rechnung gestellt.

4.4 Reiseleitung, Betreuung: Bei den angebotenen sogenannten ‚geführten Reisen‘ werden Sie vor Ort betreut. Die Kontaktdaten ihrer Reisebetreuung erhalten Sie bei der Reiseanmeldung. Eine Reiseleitung oder Betreuung vor Ort ist nur gegeben, wenn dies ausdrücklich in der Reisebeschreibung aufgeführt wird.

5. Flugbeförderung

5.1 Der Reiseveranstalter ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.lba.de > Häufig gesucht > Airlines mit Flugverbot.

5.2 Zwischenlandungen: Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

5.3 Es wird dringend empfohlen, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

6. Umbuchung, Leistungs- und Preisänderungen

6.1 Werden auf Wunsch des Anmelders oder eines anderen Teilnehmers der Reise nach der Buchung der Reise Änderungen in Bezug auf den Reiseternin, das Reiseziel, die Unterkunft oder die Beförderungsart bis 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen (Umbuchung), ist Tourameo

berechtigt, pro Reiseteilnehmer ein Bearbeitungsentgelt von € 50,- je Reiseteilnehmer zu erheben. Ergeben sich aus Folge einer solchen Umbuchung für Mitreisende höhere Reisepreise, so ist die Preisdifferenz vom Reiseteilnehmer zu zahlen. Umbuchungen, die nach Ablauf der Frist von 30 Tagen vor Reiseantritt erfolgen, gelten grundsätzlich als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Umbuchungen müssen Tourameo schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Buchungsnummer vor dem Reiseantritt während der Geschäftszeiten (Mo. bis Fr. 09.00 bis 18.00 Uhr) an die auf der Buchungsbestätigung/Rechnung angegebene Adresse, bzw. Telefonnummer mitgeteilt werden.

6.2 Der Reiseveranstalter ist berechtigt, aus organisatorisch notwendigen und nicht vorhersehbaren Gründen einzelne Leistungen zu ändern. Von den Leistungsänderungen wird der Reiseveranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich unterrichten und ihn mit einer Erklärungsfrist von zehn Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.

6.3 Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt und hierüber eine gemeinsame Niederschrift mit einem Vertreter des Leistungsträgers gefertigt wurde.

6.4 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn kann der Reisende auf schriftlich erklären, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Dem Reisenden bleibt der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6.5 In sämtlichen Fällen der Umbuchung sowie von Leistungs- u. Preisänderungen bleibt dem Reisekunden der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten unbenommen.

6.6 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

6.7 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

7. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Missverständnissen unter Angabe der Reiseauftragsnummer den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Tourameo ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch die anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbes zu verlangen. Tourameo ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer gestellt wird) pro Person in Prozent des auf sie entfallenden Reisepreises wie folgt berechnet wird:

7.1 Für alle touristischen Leistungen der Tourameo Reiseberatung, insbesondere für die Pauschalarrangements der Tourameo Reiseberatung, Hotelaufenthalte mit eigener Anreise, Bahnreisen oder Mietwagenbuchungen sowie Kombinationsbuchungen mit weiteren Leistungen (außer Eintrittskarten etc.) gilt

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 25%, mindestens € 50,-

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 40%,

bis zum 24. Tag vor Reisebeginn 50%,

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 60%,

bis zum 10. Tag vor Reisebeginn 80%,

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen und Stornierung nach Reisebeginn 90% des Reisepreises.

7.2 Bei Eintrittskarten für Musicals, Konzerte, Veranstaltungen usw. ist die Rücknahme bzw. ein Umtausch grundsätzlich nicht möglich.

7.3 Bei Mietwagen ist eine Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe des Mietwagens nicht möglich.

7.4 Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten sowie die über Tourameo an einen Reiserücktrittsversicherer gezahlte Versicherungsprämie können im Fall einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

7.5 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort ein findet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

7.6 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten (7.1) gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind. Beachten Sie bitte hierzu abweichende Angaben auf Ihrer Bestätigung oder Rechnung. Sollten abweichende Angaben auf ihrer Bestätigung oder Rechnung vorliegen, so gelten diese für ihre Buchung.

7.7 Werden im Fall eines Reiserücktritts die bereits ausgehändigten Hotelgutscheine nicht als Datei gelöscht und/oder evtl. Ausdrucke vernichtet oder zurückgegeben, ist Tourameo berechtigt, insoweit den vollen Reisepreis zu verlangen.

7.8 Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Tourameo kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale. Sollten die der Tourameo durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein, als die unter Ziffer 6.1 – 6.5 angegebenen Pauschalbeträge, so wird dieser höhere Betrag von dem Reiseteilnehmer geschuldet. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise- Rücktrittskosten-Versicherung. Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen.

7.9 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

8. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

8.1 Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist Tourameo berechtigt, die Reise bis zu 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen. Ein bereits gezahlter Reisepreis wird in diesem Fall unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung erstattet.

8.2 Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Tourameo deshalb nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die entstehenden Kosten, bezogen auf die Reise, nicht gedeckt sind, ist Tourameo berechtigt, diese Reise bis zu 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen, sofern dem Reiseteilnehmer ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet wird. Ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Tourameo die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten hat oder nicht in der Lage ist, diese Umstände nachzuweisen. Wenn der Reiseteilnehmer von dem Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält er den bezahlten Reisepreis erstattet.

8.3 Tourameo ist berechtigt, ohne Kündigungsfrist vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn entweder der Reisende die Durchführung der Reise so erheblich stört oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages auch zum Schutz anderer Mitreisender gerechtfertigt ist.

8.4 Soweit eine Leistungspflicht von Tourameo die Überlassung eines Original zum eigenständigen Gebrauch vorsieht, kann seitens des Leistungsanbieters vom Vertrag ohne der Einhaltung einer Frist rechtsverbindlich zurückgetreten werden, wenn vom Kunden entweder die zur Annahme der Leistung vorgeschriebenen gesetzlichen oder vom Leistungsanbieter geforderten Vorgaben nicht erfüllt sind.

8.5 Nehmen andere, als die vom Kunden angemeldeten Personen die Überlassung eines Original zum eigenständigen Gebrauch, so kann Tourameo diesem Wechsel in der Person widersprechen und fristlos vom Vertrag zurücktreten, sofern diese Personen die für diese Leistungsannahme geforderten vertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

9.1 Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge außergewöhnlicher Umstände, zu der auch die Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle zählen, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsteile den Reisevertrag vor Reiseantritt kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Für bereits erbrachte Leistungen kann Tourameo ein Entgelt verlangen. Ist die im Reisevertrag vereinbarte Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Unterbringung für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisenden nach § 651 k Abs. 4 BGB.

10. Reiseversicherungen

10.1 Die Reiseveranstalter empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Gerne stehen wir ihnen für Rückfragen zur Verfügung und bei der Auswahl beratend zur Seite.

11. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung und Kündigung

11.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder unmöglich ist.

11.2 Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht frei von Reismängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Die sich aus einer Minderung des Reisepreises ergebenden Rechte (§ 651m BGB) verjähren abweichend von § 651j BGB innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

11.3 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

11.4 Wird eine Pauschalreise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Reiseveranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

12. Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung der Tourameo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, soweit Tourameo für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden

und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3 Sind in internationalen Übereinkommen, oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger der Tourameo Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich Tourameo bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

12.4 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12.5 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

12.6 Soweit in Leistungsbeschreibungen beschrieben, enthält Ihr Reiseplan Fahrscheine „Zug zum Flug“ der DB AG. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Reisenden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters.

13. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

13.1 Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich vor Ort zur Kenntnis zu geben. Dort wird für Abhilfe gesorgt werden, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisetilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz nicht ein.

13.2 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

13.3 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung bzw. dem Ansprechpartner mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder an den Veranstalter bzw. an dessen örtliche Vertretung. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihrem Reiseplan oder in der Leistungsbeschreibung.

13.4 Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Soweit deswegen Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651 d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden, gelten die Fristen gemäß Ziffer 13.1.

Bei Beanstandungen müssen Gäste von Ferienwohnungen/-häusern/Appartements diese unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzeigen. Notfalls muss der Reiseteilnehmer nicht behobene Mängel der Tourameo unverzüglich anzeigen. Versäumt der Reisende schuldhaft, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

14. Gewährleistung/Schadenersatz

14.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder vom Veranstalter verweigert wird, oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; in der Regel jedoch nur dann, wenn der Reisemangel so erheblich ist, dass eine Minderung des Reisepreises von mindestens 50% gerechtfertigt ist.

14.2 Ein Recht auf Abtretung jeglicher Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Reiseteilnehmers aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte – auch an Ehegatten – ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen anderer Reiseteilnehmer im eigenen Namen.

14.3 Die Leistungsträger und ggf. die Reiseleitung von Tourameo ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

15. Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisetilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber des Veranstalters geltend zu machen. Deliktische Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Tourameo geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch dann geltend gemacht werden, wenn der Reisetilnehmer an der Einhaltung ohne sein Verschulden gehindert war.

15.2 Vertragliche Ansprüche des Reisenden unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Deliktische Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

16 Pass-, Visa, Zoll-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen

16.1 Der Veranstalter wird Staatsangehörige des EU- Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.

16.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Veranstalter zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

16.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

16.4 Entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.

16.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

16.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte ihren Reisedokumenten oder informieren Sie sich eigenständig bei ihrem Reiseveranstalter. Weiterführende Informationen erhalten Sie meist auch beim zuständigen auswärtigen Amt.

16.7. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der medizinischen Informationen in unseren Reisevorbereitungen sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht

übernommen werden. Für Ihre Gesundheit bleiben Sie selbst verantwortlich.
Die Angaben sind:

- zur Information medizinisch Vorgebildeter gedacht. Sie ersetzen nicht die Konsultation eines Arztes;
- auf die direkte Einreise aus Deutschland in ein Reiseland, insbes. bei längeren Aufenthalten vor Ort zugeschnitten. Für kürzere Reisen, Einreisen aus Drittländern und Reisen in andere Gebiete des Landes können Abweichungen gelten;
- immer auch abhängig von den individuellen Verhältnissen des Reisenden zu sehen. Eine vorherige eingehende medizinische Beratung durch einen Arzt / Tropenmediziner ist im gegebenen Fall regelmäßig zu empfehlen;
- trotz größtmöglicher Bemühungen immer nur ein Beratungsangebot. Sie können weder alle medizinischen Aspekte abdecken, noch alle Zweifel beseitigen oder immer völlig aktuell sein. Lassen Sie sich unbedingt vor einer Reise durch eine tropenmedizinische Beratungsstelle oder einen Tropen- bzw. Reisemediziner beraten (Verzeichnis z.B. unter www.dtg.org.14.8
- Haftungsausschluss für Reise- und Sicherheitshinweise:
Reise- und Sicherheitshinweise (für Sie meist enthalten in ihrer PDF zur Reisevorbereitung) beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amts. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein in Ihrer Verantwortung. Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes wird daher empfohlen.
Wir raten dringend, die in den Reise- und Sicherheitshinweisen enthaltenen Empfehlungen zu beachten sowie einen entsprechenden Versicherungsschutz, z.B. einen Auslands-Krankenversicherungsschutz mit Rückholversicherung, abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ihnen Kosten für erforderlich werdende Hilfsmaßnahmen nach dem Konsulargesetz in Rechnung gestellt werden.

17. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

17.1 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

17.2 **Datenschutz:** Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. **Personenbezogene Daten** werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Kauf/der Buchung einer Ware oder Dienstleistung Ihre E-Mail-Adresse angeben, können wir auch diese verwenden, um Ihnen mit der gebuchten Ware/Dienstleistung bzw. Reise im Zusammenhang stehende oder ähnliche Dienstleistungen unseres Unternehmens zu übersenden. Sollten Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Soweit wir uns zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedienen, wird der Schutz Ihrer

personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der sogenannten „EU- Standardvertragsklauseln“ abgesichert.

17.3 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen Tourameo zur Anfechtung des Reisevertrages.

17.4 Mündliche Abreden und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Tourameo.

17.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Tourameo ist unwirksam.

17.6 Beanstandungen sind unverzüglich nach Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem

Veranstalter:

geltend zu machen.

Tourameo Reiseberatung – Hanna Pettrup Bitzengarten 14
56237 Nauort

17.7 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der gesellschaftsrechtliche Sitz des Einzelunternehmens Tourameo.

17.8 Sofern einzelne Klauseln der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung gilt durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

17.9 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung inkrafttretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

17.10 Diese Bedingungen entsprechen dem Stand März 2019 und gelten für alle gebuchten Tourameo Reiseprodukte mit Buchungsdatum ab 01. März 2019.

Reiseveranstalter / Reiseberatung (Einzelunternehmen):

Hanna Pettrup – Tourameo Bitzengarten 14
56237 Nauort
Tel.: +49 (0) 2601 913544
Geschäftsführung: Hanna Pettrup

Stand: März 2019